

Rechtzeitig schlichten – statt streiten

Bauprozesse sind erfahrungsgemäß von langer Dauer, mit hohen Kosten verbunden und werden im Ergebnis fast immer durch einen mehr oder weniger zufriedenstellenden Vergleich beendet. Daher werden alle Möglichkeiten einer vorprozessualen außergerichtlichen Streitbeilegung für die Baubetriebe zunehmend interessanter, falls diese zu einem raschen brauchbaren Kompromiss führen und kostengünstig sind. Um den Mitgliedsbetrieben ein derartiges neues Service anzubieten, wurde im Auftrag der Bundesinnung Bau eine Schlichtungsordnung entwickelt, die auf sehr unbürokratische Weise und in relativ kurzer Zeit zu einem Vergleichsvorschlag führen sollte.

Exklusiv für Mitglieder

An den vier Oberlandesgerichts-Standorten Wien, Graz, Linz und Innsbruck werden sogenannte Schlichtungsausschüsse eingerichtet, die mit einem erfahrenen Vorsitzenden aus dem Richterstand und zwei anerkannten



Foto: photos.com

Sprechen statt streiten: Die Schlichtungsstelle ist eine Serviceeinrichtung der Bundesinnung Bau für alle Mitglieder, damit sollen Streitereien am Bau rechtzeitig verhindert werden und ein sachlicher Konsens gefunden werden.

Fachbeisitzern aus der Bauwirtschaft besetzt sind.

Seit Anfang November 2009 ist es daher jedem Mitglied der Bauinnung möglich, in einem Rechtsstreit

die Dienste dieser Schlichtungsstelle in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag, der von beiden Seiten unterfertigt wird und in dem das Thema des Konfliktes

beschrieben wird. Zudem ist eine Pauschalgebühr von 1.900 Euro zu entrichten und der Nachweis der Einzahlung beizulegen.

Der Antrag auf Schlichtung ist bei der zuständigen Landesinnung einzubringen, die diesen an den Vorsitzenden zur Anberaumung eines Schlichtungstermins weiterleitet. Beide Streitparteien werden gebeten, ihren Standpunkt vorerst schriftlich und in der Verhandlung mündlich darzulegen, wobei es im Verfahren keinen Anwaltszwang gibt und auch die formalen Bestimmungen der Zivilprozessordnung nicht Berücksichtigung finden. Da es sich beim Senat um erfahrene Richter und Baufach-

leute handelt, die von der jeweiligen Landesinnung vorgeschlagen wurden, besteht im Verfahren die Chance, dass es nach Erörterung der beiden Standpunkte einen Schlichtungsvorschlag gibt, der einem Vergleich im Gerichtsverfahren sehr nahe kommt, aber wesentlich rascher und kostengünstiger zu erzielen ist.

Sollte man mit dem Ergebnis nicht konform gehen, so ist im Unterschied zum Schiedsgericht selbstverständlich der Weg zum ordentlichen Gericht noch offen; der Schlichtungsversuch wäre dann als gescheitert zu dokumentieren. Die Erfahrung aus anderen Branchen zeigt aber, dass es in den meisten Fäl-

len zumindest gelingt, die Streitsumme erheblich zu reduzieren oder das Verfahren auf einige wenige kritische Fragen einzuschränken.

Umfangreich versichern

Seit kurzem gibt es auch die Rechtsschutzversicherung Styriarecht in Österreich, die – speziell für die Bauwirtschaft – Deckung auch bei hohen Streitwerten bietet und einen Schlichtungsversuch vor Anrufung der ordentlichen Gerichte vorsieht (nähere Informationen unter www.styriabau.at). Informationen zur Schlichtungsstelle finden Sie unter www.bau.or.at > Unser Angebot > Recht > Privatrecht. ■